

Satzung

der

St. Nicolai- Gilde Petersdorf auf Fehmarn

von 1399

§ 1

Allgemeines

1. Die im Jahre 1399 gegründete Sterbekasse führt den Namen `` St. Nicolai- Gilde Petersdorf auf Fehmarn von 1399 `` und hat ihren Sitz in Petersdorf auf Fehmarn. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. (VAG)

Die Gilde ist gemäß § 157a VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

2. Die Gilde gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mit versicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Gilde ist Kreis Ostholstein.
4. Die Bekanntmachungen der Gilde erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder durch Anzeigen in einer ortsansässigen Zeitung des Kreises Ostholstein.

§ 2

Aufnahme

1. In die Gilde können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können mitversichert werden.

2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Gilde schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Gilde benutzt werden. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gilde erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis, der auch die Namen etwa versicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage.

§ 3

Eintrittsgeld; Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Die Beiträge sind jährlich im voraus an die Gilde zu zahlen, letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Die Beiträge sowie die Eintrittsgelder werden Anfang des Jahres von dem Bankkonto des jeweiligen Mitgliedes eingezogen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Gilde mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Gilde unter Vorlage der Sterbeurkunde oder Todesanzeige zu melden.

Die Gilde ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Sterbeurkunde oder Todesanzeige zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Gilde diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluß des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Gilde seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Gilde ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind; die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach

Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vor zusehen und den Hinweis zu enthalten, daß der Ausschluß mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Gilde entrichtet worden sind;

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben;

der Ausschluß kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Gilde von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Gilde nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand der Gilde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7

Vorstand

1. Die Gilde wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Gilde gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus drei Ältermännern. Die Posten des 1. Vorsitzenden und das stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gilde sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
 5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluß der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschuß gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gilde.
2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Gilde dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Bedschluß gefaßt werden soll(Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung; falls beide abweisend sind, wird die Mitgliederversammlung durch den dritten Ältermann geleitet.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen un den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung: Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 11 Nr. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - e) Beschußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und für die Festausschußmitglieder.
 - g) Beschußfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 12);
 - h) Beschußfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 13)
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Gildevermögens zu überwachen, den Jahresabschluß zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmennthaltnungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Gilde und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlichen.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10

Vermögenslage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Gilde ist so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird.
2. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 10% der vereinnahmenden Beiträge nicht übersteigt.

§ 11

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Gilde den Rechnungsabschluß zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
3. Alle fünf Jahre hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Überprüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

§ 12

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Diese Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 11 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.
2. Ein sich nach § 11 weiterhin ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsthematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Ein sich nach § 11 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkungen für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 13

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Gilde findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Gilde, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Behörde bedarf, die für die laufende staatliche Aufsicht zuständig ist.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Gilde nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Gilde zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. Januar 1996.

Genehmigt:

Der Minister für Wirtschaft, Technik und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
-Abteilung Wirtschaftsordnung, Fremdenverkehr-

Kiel, 27. März 1996

Im Auftrage

Dr. Sachse

Beitrags- und Leistungstabelle

der

St. Nicolai-Gilde Petersdorf auf Fehmarn von 1399

§1 – Eintrittsgeld –

Jedes Mitglied hat bei Abschluß des Versicherungsvertrages ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Das Eintrittsgeld beträgt

Vom Beginn des	bis zur Vollendung des	
1. Lebensjahres	17 . Lebensjahres	keine DM
18. ``	25.``	2,00DM
26.``	30.``	5,00 DM
31.``	35.``	10,00 DM
36.``	40.``	15,00 DM
41.``	45``	25,00 DM
46.``	50.``	35,00 DM
51.``	55.``	45,00 DM

§ 2 – Beiträge –

Der Jahresbeitrag beträgt

Von Beginn des 18. Lebensjahres 36,00 DM

Die Beiträge sind bis zum Tode , längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres zu zahlen.

Mitversicherte Kinder sind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beitragsfrei.

Witwen bezahlen den halben Jahresbeitrag, davon gehen ein Drittel in die Sterbekasse und zwei Drittel werden für die Gildefeier verwendet.

§ 3 – Verwendung der Beiträge –

Von dem vollen Jahresbeitrag wird ein Drittel für die Sterbegeldleistung und zwei Drittel für die Gildefeier verwendet.

§ 4 – Sterbegeld –

Das Sterbegeld beträgt beim Tode

Vom Beginn des 18. Lebensjahres	100,00 DM
---------------------------------	-----------

Für mitversicherte Kinder beträgt

Das Sterbegeld	50,00 DM
----------------	----------

Sind beide Elternteile versichert, so beträgt das Sterbegeld für Kinder das Doppelte der Leistung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. Januar 1996

Gebühr: 80,00 DM

Genehmigt:

Der Minister für Wirtschaft, Technik und

Verkehr des Landes Schleswig- Holstein

- Abteilung Wirtschaftsordnung, Fremdenverkehr

Kiel, 27. März 1996

Im Auftrage

Dr. Sachse

**1. Nachtrag zur Satzung der
St. Nicolai-Gilde Petersdorf auf Fehmarn von 1399**
Vom 27. März 1996

Bei § 5 unserer Satzung erfolgt unter Abs. 5 folgende Ergänzung:

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Stadt Fehmarn, OT Petersdorf 9 Januar 2011

Hans Joachim Mandel
(1. Ältermann)

Volker Willer
(2. Ältermann)

Hans Otto Kolbaum
(3. Ältermann)

Claus Schöning
(Festausschussmitglied)

Ursula Willer
(Festausschussmitglied)

Anke Fisler
(Festausschussmitglied)

**Änderung der Beitrags – und Leistungstabelle der
St. Nicolai – Gilde Petersdorf auf Fehmarn von 1399**
Vom 27.März 1996

§ 4 – Sterbegeld:

Das Sterbegeld beträgt beim Tode von Beginn des 18 Lebensjahres
ab 1. Januar 2011

100,- €

Stadt Fehmarn, OT Petersdorf 9 Januar 2011

Hans Joachim Mandel
(1. Ältermann)

Volker Willer
(2. Ältermann)

Hans Otto Kolbaum
(3. Ältermann)

Claus Schöning
(Festausschussmitglied)

Ursula Willer
(Festausschussmitglied)

Anke Fisler
(Festausschussmitglied)